

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Stubenring 1
1011 Wien

Wien, 24. Februar 2006
GZ 301.500/001-D2/06

**Betrifft: Öffentliches Personennah- und
Regionalverkehrsgesetz (ÖPNRV-G)**

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 16. Jänner 2006, GZ. BMVIT-239.597/0001-II/SCH6/2005, übermittelten Entwurfs eines Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrsgesetzes (ÖPNRV-G), und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

I ZUM INHALT DES ENTWURFES:

Der Rechnungshof anerkennt allgemein die Bemühungen des BMVIT, mit dem vorliegenden Entwurf insbesondere eine klarere Regelung der Aufgabenzuständigkeit, eine Zusammenführung der Aufgaben- und Ausgabenverantwortung sowie eine Definition von Qualitätsstandards vorzunehmen.

Er vermisst jedoch die Vorgabe von bundesweiten verkehrspolitischen (z.B. Mindestreichbarkeiten) und umweltpolitischen Leitlinien (z.B. CO₂- und Feinstaubemissionen) im ÖPNRV, eine überregionale Maßnahmenkoordination (z.B. für bundesländerübergreifende Nahverkehre) sowie verkehrspolitische Lenkungsmaßnahmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs hält er Folgendes fest:

Zum § 5 (3):

Dem Entwurf zufolge orientiert sich der räumliche Geltungsbereich eines Verkehrsverbundes an den **Bundesländer- oder Staatsgrenzen**. Demgegenüber verweisen die Erläuterungen auf die Festlegung gemäß ÖPNRV-G 1999, wonach sich der räumliche Gel-

tungsbereich an den jeweiligen **Fahrgastströmen** orientiert und auch Bundesländer- oder Staatsgrenzen überschreitende Gebiete umfassen kann. Nach Auffassung des Rechnungshofes stellt die geplante Regelung einen Rückschritt gegenüber der bisherigen Bestimmung (§ 14 Abs. 1 ÖPNRV-G 1999) dar.

Zum § 6:

Die taxativ aufgezählten Aufgaben des Bundes beschränken sich im Wesentlichen auf Finanzierungsaufgaben. Nach Auffassung des Rechnungshofes sollten im ÖPNRV aber auch bundesweite verkehrspolitische (z.B. Mindestreichbarkeiten) und umweltpolitische Leitlinien (z.B. CO₂- und Feinstaubemissionen) vorgegeben werden. Weiters erschienen hier Regelungen angezeigt, die eine überregionale Maßnahmenkoordination (z.B. für bundesländerübergreifende Nahverkehre) und verkehrspolitische Lenkungsmaßnahmen ermöglichen.

Zum § 9:

Ebenso wie in den §§ 7 und 8 wäre auch im § 9 (Aufgaben der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften) auf die Mitwirkung an den Berichtspflichten gemäß § 16 (Monitoring) hinzuweisen.

Die Einrichtung eines Fahrgastbeirates ist zu begrüßen. Dessen Zusammensetzung und Aufgaben sollten nach Auffassung des Rechnungshofes jedoch **zwingend** durch eine Verordnung des BMVIT festgelegt werden müssen; im Entwurf ist lediglich eine Kann-Bestimmung vorgesehen.

Zum § 10 (2):

Nach dieser Bestimmung umfassen die in Abs. 1 genannten Bundesbeträge die laufenden Kosten für die Abrechnung im Rahmen der Integration der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt. Aus den Erläuterungen ergibt sich hingegen, dass damit nur der Hälfteanteil des BMVIT angesprochen ist.

Der Rechnungshof regt an, den Gesetzestext entsprechend zu präzisieren.

Zu den §§ 10 (4) und 11:

Der Rechnungshof regt an, die nachfrageorientierte Komponente näher zu definieren, zumal unklar ist, ob mit dem in den Erläuterungen verwendeten Begriff „Fahrkartenverkäufe“ die Anzahl der verkauften Fahrkarten, die erzielten Umsätze oder etwa die gefah-



GZ 301.500/001-D2/06

Seite 3 / 6

renen Tarifkilometer gemeint sind. Außerdem fehlt die Angabe von Zahlungstichtagen für die Überweisungen durch den Bund.

Zum § 11:

Der Begriff „zusätzlicher öffentlicher Verkehrsdienst“ erscheint nicht ausreichend bestimmt. In diesem Zusammenhang fehlen auch die Kriterien wann ein zusätzlicher öffentlicher Verkehrsdienst zum Regelverkehr wird.

Im Hinblick auf den Zweck dieser Bestimmung, nämlich, ein Mehrangebot an öffentlichen Verkehrsdiensten finanziell zu fördern, sollte nach Meinung des Rechnungshofes für die Stilllegung von Linien umgekehrt ein Abschlag vorgesehen werden.

Zum § 12:

Für Aufwendungen des Bundes nach § 12 sollte eine adäquate Wertsicherung vorgesehen werden.

Außerdem vermisst der Rechnungshof die gesetzliche Verankerung von Anreizen zu Kostensenkungsmaßnahmen und Effizienzsteigerungen bei den Bestellungen an Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Zum § 12 (2):

Auch hinsichtlich des sehr unbestimmten Begriffs „Verkaufsdaten“ regt der Rechnungshof eine nähere Konkretisierung der hierfür maßgeblichen Kriterien an.

Zum § 12 (5):

Der Rechnungshof begrüßt die Einrichtung eines Sanktionsmechanismus für die Säumigkeit bei der Meldung schienenstreckenbezogener Daten. Es fehlt jedoch die Angabe von Zahlungstichtagen für die Überweisungen des Bundes.

Zum § 12 (9):

Nach dieser Bestimmung sind die Bestellungen der VorteilsCard durch das BMVIT in den im Entwurf unter § 12 Abs. 4 angeführten Beträgen nicht enthalten. Der Rechnungshof vermisst die Festlegung von bundesländerbezogenen Betragsgrenzen.

Zum § 13 (1):

Aus dem vorliegenden Entwurf geht nicht hervor, wer zu welchem Zeitpunkt den Schülerverrechnungstarif zu ermitteln hat.

Zum § 15:

Nach Auffassung des Rechnungshofes ist die Erfüllung dieser Kriterien ohne die gleichzeitige Festlegung von nachvollziehbaren Standards nicht objektivierbar.

Zum § 17:

Der Rechnungshof erachtet eine einmalige Evaluierung der Effizienzsteigerung (bis 30. Juni 2016) als unzureichend. Vielmehr erscheinen ihm zusätzliche **IT-unterstützte** Zwischenevaluierungen zweckmäßig. Außerdem fehlt die Angabe von Referenzwerten als Ausgangsbasis zur Beurteilung künftiger Entwicklungen.

Zu den §§ 18 bis 23:

Eine bundesweit einheitliche Regelung der Verkehrsanschlussabgabe ist zu begrüßen; durch eine Verlagerung der Einhebungsmöglichkeit von Gemeinde- auf Landesebene kann der Standortwettbewerb jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

II ZU DEN FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN:

Der vorliegende Entwurf sieht zur Erhöhung der Transparenz im ÖPNRV auch die im Bericht des Rechnungshofes, Reihe Bund 2005/8, empfohlene Einrichtung eines ÖPNRV-Monitoring vor, das allerdings entgegen diesen Empfehlungen nach wie vor nicht alle Ausgaben für den Betrieb des ÖPNRV umfasst; beispielsweise fehlen die Finanzzuweisungen des Bundes nach dem Finanzausgleichsgesetz 2005 sowie die Aufwendungen der Länder für den ÖPNRV, die aus den veröffentlichten Landesvoranschlägen und Landesrechnungsabschlüssen nachvollziehbar abzuleiten wären. Nach dem derzeitigen Entwurf wäre somit erneut keine Gesamtübersicht bzw. Erfassung der Gesamtentwicklung im ÖPNRV gegeben.

Zum § 10:

Die Grundlagen für die Verteilung der Beträge auf die einzelnen Bundesländer sowie die Zusammensetzung der angenommenen Wertsicherung können mangels diesbezüglicher Erläuterungen nicht beurteilt werden. Begrüßt wird jedoch die Berücksichtigung einer nachfrageorientierten Komponente ab 2006.



GZ 301.500/001-D2/06

Seite 5 / 6

Zum § 11:

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass der vorliegende Entwurf im Zusammenhang mit der Bestellerförderung das bisher gesetzlich verankerte Prinzip der Kofinanzierung nicht mehr ausdrücklich erwähnt.

Auch hinsichtlich dieser Bestimmung kann der Rechnungshof die Grundlagen für die Verteilung der Beträge auf die einzelnen Bundesländer sowie die Zusammensetzung der angenommenen Wertsicherung nicht beurteilen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Ausführungen im besonderen Teil der Erläuterungen, wonach die Länder auch dann Anspruch auf Bestellerförderung in bisheriger Höhe haben, wenn sie keine Nachweise für zusätzliche öffentliche Verkehrsdienste erbringen, im Widerspruch zu § 11 Abs. 5 des Entwurfes stehen.

Zum § 12:

Nach dem Entwurf unterliegen die genannten Beträge keiner Wertsicherung. Das Ausmaß der Tarifbestellungen kann sich gemäß dem Entwurf ausschließlich im Verhältnis der Veränderung der erbrachten Verkehrsleistung verändern. Die Darstellung der daraus ableitbaren finanziellen Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf die beabsichtigte verstärkte Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr zum ÖPNRV, fehlt.

Die Bestellungen der VorteilsCard durch das BMVIT sind in den im Entwurf unter § 12 Abs. 4 angeführten Beträgen nicht enthalten. Der Rechnungshof geht davon aus, dass sich aus diesem Titel zusätzliche finanzielle Auswirkungen ergeben, die in den Erläuterungen nicht berücksichtigt sind.

Zum § 16:

In den Erläuterungen wird davon ausgegangen, dass die Mehraufwendungen für das Monitoring durch den Wegfall der Prüfung von Ansuchen der Bestellerförderung kompensiert werden. Diese Annahme kann aber auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht beurteilt werden, weil keine zahlenmäßige Gegenüberstellung der Mehraufwendungen und der Einsparungen erfolgt.



GZ 301.500/001-D2/06

Seite 6 / 6

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: